



Satzung

der

**Behinderten-Sportgemeinschaft
Velbert e.V.**

(BS Velbert)

Stand 03/2020

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Die am 15.10.1962 gegründete Versehrten-Sportgemeinschaft Velbert führt den Namen „Behinderten-Sportgemeinschaft Velbert e.V.“ (BS Velbert/BSG). Ihr Sitz ist Velbert und sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Velbert eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung, Organisation und Durchführung des Behindertensports. Die Verwirklichung des Satzungszweckes wird insbesondere dadurch erreicht, dass allen Menschen mit Behinderung die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Behindertensport im Sinne der Gesundheitsförderung und Rehabilitation zu treiben.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Geschäfts-jahr und -bereich

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die BSG betreut alle Menschen mit Behinderung aus Velbert und Umgebung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der BSG können als ordentliche Mitglieder beitreten:
 - a Menschen mit Behinderung und nichtbehinderte natürliche Personen als aktive Mitglieder
 - b und juristische Personen, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand der BSG zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung und den Beschlüssen der Organe der BSG unterworfen. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einbehaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Bei Zahlungsrückständen von mindestens zwölf Monaten trotz Mahnung kann die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand erfolgen, wobei sich die BSG alle Rechte aus Betrittsrückständen sowie deren rechtliche Betreuung vorbehält.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die BSG. Vereinseigene Gegenstände, die dem Mitglied entweder zum persönlichen Gebrauch oder zur Aufbewahrung überlassen wurden, sind der BSG zurückzugeben.

6. Gegen die Streichung gem. § 5 Abs. 3 der Satzung sowie gegen den Ausschluss gem. § 5 Abs. 4 der Satzung besteht für alle unmittelbar betroffenen Personen die Möglichkeit des Einspruchs. Über den Einspruch, der schriftlich an den Vorstand innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Entscheidung des Vorstandes zu richten ist, entscheidet bei Nichtabhilfe die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen sämtliche Rechte und Pflichten dieser Person und der BSG gegeneinander. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt der Klageweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Die betroffenen Personen sind auf ihre Rechte hinzuweisen.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Höhe und Fälligkeit des monatlichen Mitgliedsbeitrages, sowie außerordentliche Beträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse hat jedes Mitglied dem Verein unmittelbar mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 7 Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr spätestens bis Ende April statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a der Vorstand beschließt oder
 - b ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der BSG beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter einer Frist von zwei Wochen in Textform.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a Bericht des Vorstandes,
 - b Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer und Kassenprüferinnen,
 - c Entlastung des Vorstandes,
 - d Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr, sofern sie nicht aus anderen Gründen als Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig sind. Für ein nicht stimmberechtigtes Mitglied üben dessen gesetzliche Vertreter das Stimmrecht aus.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Es wird per Akklamation gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung muss über den gerade behandelten Tagesordnungspunkt geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Werden für ein und dieselbe Funktion mehrere

Vorschläge gemacht und erreicht keiner die absolute Mehrheit, so gilt nach einem zweiten erfolglosen Wahlgang in dritten Wahlgang die relative Mehrheit.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder, die stimmberechtigt sind, beschlossen werden.

9. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können, sofern sie keine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins beinhalten, als Dinglichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a der oder dem Vorsitzenden
 - b der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
 - d der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.
2. Mitglieder können jederzeit an der Vereinsarbeit aktiv mitarbeiten und werden bei Bedarf vom Vorstand für spezielle Aufgaben eingesetzt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Die Vertretung ist ausreichend, wenn sie von zwei der Genannten wahrgenommen wird. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Die Amtszeit des dann zu wählenden neuen Mitgliedes endet mit der der übrigen Mitglieder.
5. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattfinden konnte oder falls ein neuer Vorstand nicht gefunden werden kann.
6. Der Vorstand beruft die Delegierten und deren Stellvertreter zu den Gremien des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes Nordrhein-Westfalen (BRSNW) sowie zu anderen Veranstaltungen, die eine Vertretung des BSG erfordern.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungspauschalen festsetzen.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der bzw. dem von ihr oder ihm bestimmten Protokollführerin oder Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird zu Anfang jeden Jahres durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die jedes Jahr gewählt werden, dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung der BSG“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
A der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder beschlossen hat oder
B von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen und durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Ausgleich mit den Verbindlichkeiten an die Stadt Velbert, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Behindertenarbeit zu verwenden hat.

§ 14 Satzungsauslegung, Geschäftsordnung

1. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung entscheidet der Vorstand
2. Die Geschäftsordnung des Vorstandes gilt bei der Mitgliederversammlung analog.

§ 15 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtliche Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt:

Velbert, den

BS Velbert, Behinderten-Sportgemeinschaft

Vorsitzender:

Rolf Pieper

Stellv. Vorsitzender

Gerhard Schidler

Schatzmeister

Heinz Bartelt